

Was möchte die dbb-tarifunion den Betroffenen der Neuregelungen zur Zusatzversorgung vermitteln?

Der erste Absatz des Flugblatts von [dbb-aktuell vom 13.12.2010](#) zu den Tarifgesprächen Zusatzversorgung am 09.12.2010 suggeriert, dass der Kläger im Pilotverfahren des [BGH \(Az. IV ZR 74/06\) vom 14.11.2007](#) zum Kreis der Versicherten mit längerer Ausbildungszeit gehöre und er somit die volle Anwartschaft nicht erreichen könne.

Zitat:

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte im November 2007 die Startgutschriftenregelung eines Versicherten mit längeren Ausbildungszeiten für unverbindlich erklärt, weil dieser nach den Berechnungsvorgaben des § 18 BetrAVG (Betriebsrentengesetz), wonach pro Jahr der Pflichtversicherung 2,25 Prozent des Höchstanspruches zuerkannt werden, die volle Anwartschaft von vornherein nicht erreichen kann. Hierin hat das Gericht eine unangemessene Benachteiligung gegenüber anderen rentenfernen Versicherten gesehen, die früher in den Öffentlichen Dienst eingestiegen sind. Die Tarifvertragsparteien sind vom BGH und vom Bundesverfassungsgericht aufgerufen worden, an dieser Stelle nachzubessern.

Ein gründlicher Blick in das Urteil des BGH (Az. IV ZR 74/06, RdNr. 4) vom 14.11.2007 hätte ergeben, dass der Kläger bereits zum 31.12.2001 33 Jahre Versicherung bei der VBL hinter sich gebracht hatte und somit bis zum regulären Renteneintritt mehr als 47 Jahre bei der VBL verbracht worden wären. Zudem liegt beim Kläger auch keine akademische Ausbildung bzw. eine Ausbildung zum Meister vor. Er wäre zudem von einer Korrektur des angemahnten Verfassungsverstoßes gar nicht betroffen, wie der unten angegebene Artikel in Finanztest und andere Veröffentlichungen zur Startgutschriftproblematik (www.startgutschriften-arge.de, z.B. Button: Studien) belegen.

Kurz nach dem BGH-Piloturteil erschien ein Artikel in Finanztest 12/2007
[http://bit.ly/BGH Urteil ZV in Finanztest 12 2007](http://bit.ly/BGH_Urteil_ZV_in_Finanztest_12_2007)

Zitat:

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Tarifparteien im öffentlichen Dienst aufgefordert, eine „verfassungskonforme Neuregelung“ der Zusatzrente für den öffentlichen Dienst zu schaffen. Durch die von den Tarifparteien vereinbarten Systemwechsel der zusätzlichen Altersversorgung Ende 2001 seien Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die eine lange Ausbildungszeit absolviert haben, benachteiligt, so das Gericht (Az. IV ZR 74/06). Als Beispiele nannte der BGH Akademiker und Handwerksmeister. Sie könnten wegen ihrer langen Ausbildung vor Berufseintritt die für eine volle Zusatzrente erforderlichen 44,44 Pflichtversicherungsjahre in ihrem Arbeitsleben nicht erreichen und müssten „überproportionale Abschläge hinnehmen“. Dem Urteil liegt der Fall des 56-jährigen Verwaltungsangestellten Siegfried Ecklebe zugrunde, der von der Versorgungsanstalt des

Bundes und der Länder (VBL) einen deutlichen Zuschlag auf die von der VBL errechnete Rentenanwartschaft fordert.

Der Kläger ist jedoch von der Kritik des BGH an der Berechnung der Zusatzrente gar nicht betroffen, weil er weder ein Studium noch eine Meisterprüfung absolviert hat. Selbst wenn die Tarifparteien hier nachbesserten, bekäme er keinen Euro mehr Rente. Vielmehr ist Ecklebe benachteiligt, weil er am Stichtag des Systemwechsels, dem 31. Dezember 2001, nicht verheiratet war. Für die bis dahin erworbenen Rentenansprüche wurde von der VBL eine so genannte Startgutschrift berechnet. Vor allem für diejenigen, die am 31. Dezember 2001 alleinstehend waren, an diesem Stichtag schon sehr lange im öffentlichen Dienst standen und 1947 oder später geboren wurden, fällt sie zu niedrig aus (siehe [Öffentlicher Dienst](#)). Darauf ging das Gericht nicht ein. Dies könnten jedoch die Tarifparteien im öffentlichen Dienst tun, denen der BGH eine Neuregelung des Systems aufgetragen hat. Ecklebes Klage war nur eines von mehr als 200 Revisionsverfahren, die derzeit noch beim BGH liegen.

Die dbb tarifunion hat leider auch das von der Arbeitgeberseite in den Gesprächen vorgestellte Modell nicht begriffen, wenn sie meint, dass Späteinsteiger „die nach § 18 BetrAVG erforderliche Anzahl von Versicherungsjahren nicht erreichen können“. Richtig ist, dass die sog. **fiktive Voll-Leistung** (Nettogesamtversorgung in Höhe von 91,75 Prozent des Nettoarbeitsentgelts minus der gesetzlichen Rente nach dem Näherungsverfahren) nach dem ersten Rechenschritt ausnahmslos für alle Rentenfernern errechnet wird und zwar unabhängig von der Frage, ob längere Ausbildungszeiten vorliegen oder nicht.

Die BGH-Richter kritisieren nur den zweiten Rechenschritt, bei dem es um den jährlichen Anteilssatz von 2,25 Prozent und damit um die pauschale Annahme von 44,4 Pflichtversicherungsjahren geht.

Wie üblich sollte man auch bei dieser komplizierten Berechnung nach § 18 BetrAVG den zweiten Schritt nicht vor dem ersten tun.

Von den Tarifpartnern wäre zu erwarten, dass sie die Vorgeschichte der Probleme genau kennen, bevor sie etwas schreiben oder aktiv werden, damit sie die Konsequenzen ihrer Ideen, ihrer Strategien und ihrer Handlungen überhaupt sachgerecht abschätzen können. Die Informationen der Gewerkschaften, die dann für die breite Öffentlichkeit (damit auch die Betroffenen) publiziert werden, sind somit wenig erhellend, eher verwirrend.

Dr. Friedmar Fischer

15.12.2010